

Die Generalstaatsanwältin in Berlin



Die Generalstaatsanwältin in Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Per E-Mail!
Bundesrechtsanwaltskammer
Büro Berlin - Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: [REDACTED]

Tel. Durchwahl [REDACTED]

Zentrale [REDACTED]

Fax [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum

15. Juli 2024

Auslieferungsverfahren betreffend eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit

Ihr offener Brief vom 8. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Wessels,
sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Holling,
sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Hofmann und
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Knauer,

auf Ihre als offener Brief vorgebrachte Bitte um Stellungnahme unterbreite ich Ihnen gerne
die nachfolgenden Ausführungen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin orientiert sich als Trägerin staatlicher Gewalt selbstver-
ständlich stets an der Wahrung und Verteidigung des Rechtsstaates und trägt in allen hier
geführten Verfahren uneingeschränkt Sorge dafür, dass die rechtsstaatlichen Abläufe, die
Akzeptanz der Gewaltenteilung und das aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Recht auf effektiven
Rechtsschutz sichergestellt werden.

Deshalb ist auch in dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt in aller Deutlichkeit klarzu-
stellen, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Auslieferung einer verfolgten Person
mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht „trotz Wissen um die Einlegung von Rechtsmitteln
beim Bundesverfassungsgericht“ fortgesetzt hat. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass
„eine Entscheidung [des Bundesverfassungsgerichts] in der Sache vorab angekündigt war
und ... die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung vorab und ohne Abwarten auf die Ent-
scheidung vollzogen“ hätte.

Schon der Zeitablauf, der in der von Ihnen in Bezug genommenen Pressemitteilung des Bun-
desverfassungsgerichts vom 28. Juni 2024 wiedergegeben wird, zeigt klar und eindeutig,
dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin kein anhängiges Verfahren vor dem Bundesver-
fassungsgericht missachtet hat und die Auslieferung vor Entscheidung über den Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung vollzogen hätte, wie anfänglich in einzelnen Presse-
medien voreilig unterstellt worden ist.

Zu dem Zeitpunkt, als der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht um 07:38 Uhr eingegangen ist, d.h. bevor die Rechtsbeistände ein einstweiliges Anordnungsverfahren überhaupt erst anhängig gemacht haben, war die verfolgte Person schon um 06:50 Uhr den österreichischen Behörden zum Zwecke einer Durchlieferung nach Ungarn übergeben worden. Auf die hiesigen Pressemitteilungen vom 28. Juni 2024 weise ich ebenfalls hin.

Da gegen die Entscheidung des Kammergerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin - in Anbetracht von auf einschlägigen Internetforen angekündigten Störaktionen - die Auslieferung zeitnah durch die zuständigen Polizeibehörden vollziehen lassen. Dabei hat weder für die Generalstaatsanwaltschaft Berlin noch für die zuständigen Polizeibehörden ein Anhalt dafür bestanden, unmittelbar mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf einer Verfassungsbeschwerde bzw. einer ihr vorausgehenden einstweiligen Anordnung nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu rechnen.

Denn weder im Vorfeld noch bei sich bietender Gelegenheit vor Vollzug der Auslieferung - namentlich in einem gegen 16 Uhr mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Telefonates, in dem einer der Beistände explizit nach dem kammergerichtlichen Zulässigkeitsbeschluss nachgefragt hat - haben die Rechtsbeistände der verfolgten Person angekündigt, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen.

Hervorzuheben ist weiter, dass zwar eine Verfassungsbeschwerde in Auslieferungsfällen erhoben werden kann. Jedoch geschieht dies tatsächlich nur in sehr wenigen Einzelfällen. Daher kann - anders als vereinzelt in der Presse dargestellt - von keiner regelmäßigen Erwartung gesprochen werden.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen dazu beitragen, die bei Ihnen entstandene Irritation zu beseitigen und Ihre geäußerte Besorgnis zu zerstreuen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.  